

Für die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Verfahrensart spielen folgende Erwägungen eine Rolle: Jedes Verbrechen zieht die Aufmerksamkeit bestimmter Kreise der Bevölkerung auf sich. Von der Reaktion des Staates hängen oft die Beurteilung solcher Verbrechen durch die Bevölkerung und generell die Erziehung der Werktätigen zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ab. Die erzieherische Arbeit der Strafverfolgungsorgane verliert an Wirksamkeit, je länger sich das Verfahren hinzieht, und insbesondere dann, wenn keine Bestrafung erfolgt.

Zu berücksichtigen ist auch folgendes: Durch die Spaltung Deutschlands ist — wie bekannt — eine schwierige politische Situation entstanden. Dadurch, daß die Zonengrenze mitten durch Deutschland verläuft, ist es für den Beschuldigten relativ leicht, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen. Durch die westdeutsche Justiz wird uns nur in einem äußerst geringen Maße Unterstützung bei der Verbrechensbekämpfung zuteil, und nur selten erfolgt die Auslieferung des Flüchtigen.

2. Voraussetzung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ist, daß der Beschuldigte flüchtig ist. Das Gesetz selbst definiert, wann die Flucht eines Beschuldigten vorliegt. Es heißt in § 236 Abs. 2 StPO:

„Flüchtig im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.“

Das heißt, es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Beschuldigte dem Zugriff der Staatsorgane entzogen hat. Soweit es nur schwierig ist, den Aufenthaltsort des Beschuldigten zu ermitteln, sei es, weil er den Arbeitsplatz und damit den Wohnsitz verschiedentlich gewechselt hat und nur nachlässig seiner Meldepflicht nachgekommen ist, sei es, daß er in Ausübung seines Berufes ständig seinen Aufenthaltsort wechselt und ihn die Ladungen des Gerichts nur deshalb nicht erreichen, darf ein Hauptverfahren gegen Flüchtige nicht durchgeführt werden, weil die Voraussetzungen des § 236 Abs. 2 StPO nicht vorliegen.

Die Durchführung des Verfahrens gegen einen Flüchtigen ist nicht zwingend vorgeschrieben. Der Staatsanwalt entscheidet zunächst darüber, ob er die Durchführung dieses Verfahrens beantragt. Insbesondere prüft er diese Frage unter dem Gesichtspunkt, ob der Sachverhalt